

1927/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anschöber, Freundinnen und Freunde vom 12 . 02 . 1997 , Nr . 1936/J, betreffend Emissionen der Fa. Solvay in den Traunsee, beehre ich mich folgendes mitzuteilen :

Zu den Fragen 1 bis 3:

Dem Werk Ebensee der Solvay Österreich AG wurde gemäß Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27.2.1976, Zl.

Wa-10/1-1976/Pes, abgeändert durch den Berufungsbescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 22 . 12 . 1978,

Zl . 510 . 354/15-1 5/78 , die wasserrechtliche Bewilligung zur Einleitung der im Soderzeugungsbetrieb anfallenden Abwässer in den Traunsee sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiezu dienenden Anlagen befristet bis 30 . 6 . 1996 erteilt . Im Spruchabschnitt 1/1 wurde festgelegt, daß die Fracht der abgeleiteten Abwässer an gelösten Stoffen 660 t/d, an ungelösten Stoffen 300 t/d nicht überschreiten dürfe. Durch das rechtzeitige Ansuchen um Wiederverleihung dieser Bewilligung ist gemäß § 21 Abs. 3 WRG 1959 der Ablauf der Bewilligungsdauer bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt .

Die genannte Firma leistet sowohl für das gebrochene Material und den Steinbruchbetrieb auf Bundesforstgrund als auch für die Vorrichtungen zur Abwassereinleitung auf Bundesforstgrund einschließlich Ablagerung von Feststoffen ein Entgelt. Die Bekanntgabe der Höhe dieser Entgelte ist mir verwehrt, da es sich um personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes handelt . Ich darf hierfür um Verständnis ersuchen.

Zu den Fragen 4,5, und 7:

Die Firma Solvay Österreich AG, Werk Ebensee, hat gemäß § 21 Abs. 5 WRG ein Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorgelegt und einen Wiederverleihungsantrag nach § 21 Abs. 3 WRG gestellt. Die Durchführung des Verfahrens fällt in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Oberösterreich. Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann keine Aussage über den Ausgang dieses Verfahrens und über den Zeitpunkt der Beendigung desselben getroffen werden.

Zu Frage 6:

Die von der Saline stammende Mutterlauge ist Abfall im subjektiven und im objektiven Sinn (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz/AWG) . Ihr Einsatz in der Sodaproduktion stellt grundsätzlich eine zulässige Verwendung bzw. Verwertung im Sinne des § 2 Abs. 3 AWG dar.

Die bei der Solereinigung anfallenden Filterschlämme sind grundsätzlich Abfall. Die Verflüssigung erfolgt aber im Rahmen der Sammlung und Behandlung von Abwässern, deren Einleitung in den Traunsee wasserrechtlich zulässig ist; sie ist daher nicht als Abfallbehandlung anzusehen, deren Zulässigkeit nach §§ 28, 29 AWG zu beurteilen wäre.

Auf die aufgrund des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides abgeleiteten Stoffe findet das AWG keine Anwendung (§ 3 Abs. 3 Z 1 AWG); deren Ablagerung im Traunsee ist daher keine Deponie im Sinne der §§ 28, 29 AWG bzw. nach § 31b WRG.

Die begehrte Wiederverleihung des Einleitungsrechtes ist ausschließlich nach wasserrechtlichen Kriterien zu beurteilen. Im Rahmen des § 105 WRG können zwar bedingt auch abfallwirtschaftliche Zielsetzungen mitherangezogen werden, eine unmittelbare Anwendung von Abfallrecht durch die Wasserrechtsbehörde scheidet aber aus. Ob die wasserrechtliche Bewilligung unter Berufung auf abfallwirtschaftliche Grundsätze und Ziele rechtmäßig verweigert werden könnte, erscheint zweifelhaft (vgl. VwGH 15.2.1962, Slg. 5719, 27.9.1974, 1689/73).

Die erklärte Projektsabsicht zielt auf eine (qualitative) Einwirkung auf Gewässer im Sinne des § 32 WRG. Eine solche Bewilligung deckt auch die durch natürliche Vorgänge vielfach zwingend gegebene Ablagerung (Sedimentierung) solcher Stoffe im Gewässer. Ist eine derartige Konsequenz wasserwirtschaftlich unerwünscht, wäre sie durch Auflagen, ggf. auch durch Verweigerung der Einleitungsbewilligung zu vermeiden. Mangels Abfalleigenschaft kann § 31b WRG keine Anwendung finden. Daran ändert auch nichts, daß der Bewilligungswerber Angaben über das voraussichtliche Verhalten der abgeleiteten Stoffe im Gewässer geliefert hat, wozu er nach § 103 lit. j WRG verpflichtet ist.

Zu Frage 8:

Die Traunseefischer waren beim seinerzeitigen behördlichen Bewilligungsverfahren für die Abwassereinleitung in den Traunsee vertreten und haben damals eine Regelung zur Berücksichtigung ihrer Interessen mit der Konsenswerberin gefunden. Auch in einem neuen Behördenverfahren werden die Fischereiberechtigten Parteistellung besitzen und ihre Bedenken vorbringen können.